

## S A T Z U N G

für das Gebiet südlich der Overhagener Straße zwischen Stirper Straße, der geplanten Verkehrssammelstraße West (Nr. 40) und dem vorhandenen Weg südlich des Sportplatzes

---

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes Vom 23.6.1960 (BGB1. I S. 341) und des § 4 der 1, Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW S. 433) sowie des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NW) vom 25.6.1962 in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung vom 8.2.1971 die nachstehende Neufassung der Satzung vom 29.4.1969 beschlossen:

### § 1

Der Bebauungsplan für das Gebiet südlich der Overhagener Straße zwischen Stirper Straße und Verkehrssammelstraße West wird als Satzung beschlossen. Dieser Bereich wird im einzelnen wie folgt begrenzt:

Im Norden: von der Overhagener Straße (L 736)

Im Osten: von der Stirper Straße (L 1417)

Im Süden: von der nördlichen Begrenzung des Weges Flur 53, Flurstück 89 und Flur 54, Flurstück 85

Im Westen: von der geplanten Verkehrssammelstraße West

### § 2

Baurechtliche Vorschriften und städtebauliche Pläne, die gem. § 173 Abs. (3) BBauG als Bebauungspläne gelten, werden innerhalb des Planbereiches hiermit aufgehoben. Im einzelnen handelt es sich hierbei um

- a) die Verordnung über die Regelung der Bebauung in der Stadt Lippstadt vom 6. Mai 1957 einschließlich der hierzu erlassenen Nachträge I - V
- b) den Bebauungsplan Nr. 6 für die ehemaligen Grundstücke Dickmann, Gogrewe und Hermes,
- c) den Fluchtlinienplan Blatt 23, förmlich festgestellt an 25.5.03
- d) den Fluchtlinienplan Blatt 52, förmlich festgestellt am 17.9.60

### § 3

Die Lage der Gebäude auf den Grundstücken, ihre Stellung zur Straße und die im Bebauungsplan angegebenen Geschößzahlen sind einzuhalten. Rückwärtige Anbauten können bis zur zulässigen Geschößzahl des ausgewiesenen Baugebietes gestattet werden, Freistehende Hintergebäude und Nebenanlagen sind nur eingeschossig zulässig. (Hintergebäude sind solche Gebäude, die mit ihrer Vorderkante mehr als 15 m hinter der Baulinie bzw. Baugrenze liegen, soweit sie nicht der Landesbauordnung widersprechen und durch vordere Gebäude gegen die Bauflucht verdeckt werden.)

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen erteilt werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

§ 4

Dächer bei Baukörpern mit einer geringeren Dachneigung als 35° und bei allen Reihenhäusern dürfen keine Dachaufbauten erhalten. Bei Dächern von 35° und mehr sind Dachaufbauten mit waagerechter Abdeckung zugelassen, jedoch dürfen diese nicht mehr als 1/3 der zugehörigen Gebäudefront in Anspruch nehmen.

§ 5

Die Überbaubare Grundstückfläche ergibt sich aus der Baulinie, der Baugrenze oder der Straßenbegrenzungslinie (zugleich Baulinie) sowie aus den seitlichen bzw. hinteren Grenzabständen nach der Bauordnung NW.

§ 6

Der Bebauungsplan tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Lippstadt, den 8.2.1971

Im Auftrage des Rates der Stadt Lippstadt

gez.: Koenen  
Bürgermeister